

Schutzkonzept zur Durchführung von Kanusport- und Stand Up Paddling-Aktivitäten während der Corona-Pandemie

1 Ausgangslage

Die Schweiz befindet sich nach wie vor in einer Ausnahmesituation, begründet durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie. Aktuell gilt die COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (Stand 03. Dezember 2021).

Darin sind übergeordnete Massnahmen beschrieben, die die Bevölkerung bis auf Weiteres einhalten muss.

Die allgemeinen Schutzmassnahmen lauten:

- Abstand halten
- Kontakte reduzieren
- Regelmässiges Lüften von Innenräumen
- Einhaltung der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfektion)
- Bei Bedarf Einschränkung der Personenkapazitäten

Zusätzlich müssen die kantonalen Verordnungen beachtet werden, da strengere Massnahmen vorgegeben werden können. Die Kantone können unter anderem für die Nutzung kommunaler und kantonaler Sportinfrastrukturen zusätzliche Vorschriften erlassen.

Übersicht kantonale Massnahmen: <https://swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19/Schutzkonzepte-f-r-Sport-und-Veranstaltungen>

2 Ziele Swiss Canoe

Mit dem vorliegenden Konzept soll aufgezeigt werden, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden Schutzmassnahmen organisierte Sportaktivitäten stattfinden können. Ziel ist es, den Sportler:innen die Ausübung ihres Sportes zu ermöglichen, ohne dabei unnötige Risiken einzugehen.

Folgende Ziele möchte Swiss Canoe erreichen:

- Unsere Empfehlungen und unser Handeln entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Es gibt einfache Regeln, klare Empfehlungen und günstige Lösungen für individuell Sporttreibende, Clubs und Paddelschulen.
- Kanusport- und SUP-Unterrichtende können ihrem Beruf nachgehen.

Unsere Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: „Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikt an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung.“

Das vorbildliche Verhalten aller Sportler:innen dient dem Kanu- und SUP-Sport.

Swiss Canoe zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten!

3 Risikobeurteilung und Triage

a. Krankheitssymptome

Die Vereins- oder Geschäftsleitung macht alle Mitglieder, Kunden und Personen mit Zugang zum Clubhaus, zur Sportanlage vorgängig darauf aufmerksam, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an den Sportaktivitäten teilnehmen dürfen.

Alle Personen mit Krankheitssymptomen (Leitende und Teilnehmende) bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die betroffene Trainingsgruppe wird umgehend informiert.

b. Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen

Organisierte Kanusport- und SUP-Aktivitäten sind für alle Altersgruppen und Personen offen.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

Die Anreise zum Trainingsort erfolgt bevorzugt einzeln zu Fuss, mit dem Velo oder dem Privatauto. Beim Transport mit Club- oder Privatfahrzeugen oder bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wird eine Maske getragen.

5 Aktivitäten und Infrastruktur

a. Aktivitäten im Freien

Für Kanusport- und SUP-Aktivitäten im Freien gibt es keine Einschränkungen. Ausnahme: Veranstaltungen mit über 300 Teilnehmenden (siehe Punkt c).

b. Aktivitäten in Innenräumen

Zertifikatspflicht: Für alle Personen ab 16 Jahren gilt die Zertifikatspflicht (3G: Geimpft, genesen, getestet).

Die bestehende Ausnahme für beständige Gruppen unter 30 Personen ist aufgehoben.

Umgang mit der Zertifikatspflicht für Angestellte und Ehrenamtliche

Für Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis (z.B. Trainer:innen, Kursleiter:innen) gilt die Zertifikatspflicht nicht, der Arbeitgeber kann im Rahmen seiner Vorsorgepflicht jedoch ein Zertifikat verlangen.

Alle ehrenamtlichen Helfer:innen (z.B. J+S Leiter:innen) sind der Zertifikatspflicht unterstellt.

Maskenpflicht: Überall dort, wo eine Zertifikatspflicht gilt, gilt auch eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Beim Ausüben einer sportlichen Aktivität kann die Maske abgenommen werden. Dafür müssen die Kontaktdaten von allen anwesenden Personen lückenlos erfasst, aufbewahrt und auf Verlangen herausgegeben werden. Es müssen auch die Kontaktdaten von Personen, die jünger als 16 Jahre sind, erfasst werden.

c. Veranstaltungen inkl. Vereinsanlässe (drinnen und draussen)

Bei Anlässen in Innenräumen mit Konsumation gilt neben der Zertifikats- und Maskenpflicht eine Sitzpflicht, wenn Speisen und Getränke konsumiert werden.

Bei Veranstaltungen im Aussenbereich gilt die Zertifikatspflicht ab 300 Personen.

Lager sind mit einem Schutzkonzept durchführbar.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Massnahmen, insbesondere die Überprüfung der Zertifikate liegt bei der veranstaltenden Organisation.

Möglichkeit zur Beschränkung auf 2G

Für alle Veranstaltungen innen und aussen besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken und dafür auf die Maskenpflicht zu verzichten. Eine entsprechend angepasste Prüf-App des Bundes steht ab dem 13.12.2021 zur Verfügung. Bis dahin muss manuell geprüft werden, ob die Person über ein 2G-Zertifikat verfügt.

d. Information

Die BAG-Regeln sind gut sichtbar an Eingängen/Türen platziert, wenn nötig in mehreren Sprachen.

e. Reinigung (der Sportstätte)

Die Infrastruktur wird im normalen Reinigungsrythmus gereinigt. Viel benutzte Flächen und viel benutztes Material können nach Bedarf häufiger gereinigt werden.

f. Verpflegung (z. B. Café im Clubhaus, Automaten etc.)

Die Verpflegung in Clubhäusern und Sportanlagen ist möglich. Konsumiert werden darf nur im Sitzen.

Für Sportanlagen und Clubhäuser mit Gastronomiebetrieben gelten die Vorgaben des Bundes für Gastronomie.

g. Weitere Massnahmen

Es steht jedem Verein oder jeder veranstaltenden Organisation offen, weitergehende Massnahmen für Aktivitäten oder Anlässe festzulegen.

6 Trainingsformen, -inhalte und -organisation

a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen

Die Einhaltung der Abstandsregeln wird durch folgende sportartspezifische Regeln unterstützt:

- Trainingsformen mit starkem, länger andauerndem Körperkontakt sind zu unterlassen.

Für den Leistungssport gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- Trainerinnen und Trainer halten sich bevorzugt am Ufer oder in einem Begleitboot auf.

b. Risikogruppen

Vulnerable Personen nehmen auf eigenes Risiko an Paddel-Aktivitäten teil oder leiten diese.

c. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Alle Personen, die an einer Aktivität in Innenräumen ohne Maske teilnehmen, müssen schriftlich festgehalten werden. Es wird empfohlen, bei allen Aktivitäten die Kontaktdaten zu erfassen.

Swiss Canoe stellt dazu Vorlagen zur Verfügung (siehe Anhang). Die Liste muss an einem jederzeit zugänglichen Ort mind. 14 Tage aufbewahrt werden, damit beim Auftreten einer Infektion alle Kontakte der betroffenen Personen schnell nachvollzogen werden können. Am Standort der Liste muss Seife/Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Die Liste kann auch elektronisch geführt werden, der Zugang muss für den Vereinsvorstand, die Geschäftsleitung und die Leitenden/verantwortlichen Personen jederzeit gewährt sein.

Folgende Daten müssen auf der Liste ersichtlich sein:

- Datum, Zeit und Ort der Sportaktivität
- Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail aller beteiligten Personen (wenn alle verantwortlichen Personen mit dem Namen einfach auf die Kontaktdaten schliessen können, reicht die Angabe des Namens)

Beispiel: Die Liste wird im Clubhaus aufgehängt. Die für eine Aktivität verantwortlichen Personen füllen die Liste nach jeder Aktivität mit einem selber mitgebrachten Stift aus.

7 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

a. Überwachung, Commitment und Rollenklärung

Swiss Canoe spricht mit diesem Schutzkonzept Empfehlungen aus, wie Paddelsport im speziellen der Kanusport und das Stand Up Paddling unter Einhaltung der übergeordneten Schutzmassnahmen des Bundes und mit einem möglichst kleinen Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten ausgeführt werden können. Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen sind wie folgt geregelt:

1. Gesamtverantwortung über die Einhaltung/Bekanntmachung des Schutzkonzepts in der Organisation (Verein, Sportanlage, etc.): Vorstand bzw. Leitungsgremium
2. Vorbereitung der Infrastruktur und Einhaltung des Reinigungskonzepts: Vereinsvorstand
3. Einhaltung der Schutzmassnahmen während einer **Gruppenaktivität**: Leitungsperson. Bei informellen Gruppen (z.B. fünf befreundete Erwachsene) muss die verantwortliche Person vor Beginn der Aktivität definiert werden.
4. Einhaltung der Schutzmassnahmen während dem **individuellen Sporttreiben**: Jede Sportlerin, jeder Sportler selber.

Vereinen/Organisationen wird empfohlen, ein schriftliches Commitment der Teilnehmenden einzuholen, in dem sie sich verpflichten, die Schutzmassnahmen gemäss dem Schutzkonzept jederzeit strikt einzuhalten.

Jede Sportlerin und jeder Sportler ist zu selbstverantwortlichem Handeln verpflichtet und hält sich solidarisch an das Schutzkonzept.

8 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Swiss Canoe stellt dieses Schutzkonzept inkl. den wichtigsten BAG-Kommunikationsmitteln folgenden Personen persönlich via E-Mail zu:

- Vereinspräsidenten aller Sektionen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Breitensportverantwortlichen aller Sektionen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Wettkampfverantwortlichen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Verantwortlichen Personen der Nationalen Leistungszentren
- Verantwortlichen Personen der Regionalen Leistungszentren
- Angestellten Trainerinnen und Trainern
- Chefinnen/Chefs aller relevanten Fachkommissionen des Schweizerischen Kanu-Verbands (Tourenwesen, SUP, Slalom, Regatta, Abfahrt, Kanupolo, Drachenboot, Freestyle)
- Paddle Level Anbieter und Koordinatoren

Organisationen, die per E-Mail informiert werden:

- Offizielle Kanusport- und SUP-Partner des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Swiss Outdoor Association
- Swiss Rafting Federation
- Akademischer Sportverein Zürich
- Unisport Bern

Zusätzliche Kommunikationsmassnahmen:

- Downloadmöglichkeit des Schutzkonzepts auf der Website www.swisscanoe.ch
- Bekanntmachung des Schutzkonzepts via Social Media (Facebook, Instagram)
- Einrichtung einer Hotline für ClubvertreterInnen, TrainerInnen und weitere betroffene Personen: +41 43 222 40 77

Bemerkung Kanusport- und SUP-Infrastrukturen

Die grosse Mehrheit der Kanusport- und SUP-Infrastrukturen in der Schweiz wird durch Vereine betrieben, die mit den oben genannten Kommunikationsmassnahmen bereits erreicht werden können. Durch die zusätzliche Information der kommerziellen Anbieter wird sichergestellt, dass auch weitere Infrastrukturbetreiber Kenntnis des Schutzkonzepts haben.

Empfehlung für die Kommunikation innerhalb von Vereinen/Sportorganisationen

Jede Organisation benennt eine COVID-19 Beauftragte/einen COVID-19 Beauftragten, die oder der die erste Ansprechperson für die Umsetzung aller Massnahmen innerhalb der Organisation ist und den Mitgliedern, Teilnehmenden oder Kunden bei Fragen zur Verfügung steht.

